

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die Sammlung! nein

93

---

Gesetz: TO.A § 3; Anl. 1 zur TO.A VergGr. VIb; TV vom  
14. Juni/ 16. Juli 1956 über die Eingruppierung  
von Meistern und technischen Angestellten.

Leitsätze:

1. Die "sonstigen Angestellten" in der Fallgruppe "vermessungstechnische Angestellte" der VergGr. VI b TO.A (neu) müssen Fähigkeiten besitzen, die denen der in dieser Vergütungsgruppe zuvor genannten Angestellten gleichwertig sind.  
Die weiter geforderte "entsprechende Tätigkeit" liegt dann vor, wenn die ausgeübte Tätigkeit die genannten Fähigkeiten auch erfordert; jedoch wird nicht vorausgesetzt, daß der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit alle von ihm geforderten Fähigkeiten einzusetzen hat.
2. Nur Vermessungstechniker mit Lehrabschluß-Prüfung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in die VergGr. VIb TO.A eingereiht werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 408/58

Urteil des BAG vom 18. Mai 1960

LAG Bayern

(Nürnberg)



93

AZR 408/58

Ber.Reg.Nr. N 230/57/VI  
Bayern (Nürnberg)

# Im Namen des Volkes!

Erklädet am  
1. Mai 1960

z. Mibler,  
gestellter  
s Urkundsbeamter  
e Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 10. Juni 1958 - Ber.Reg.Nr. N 230/57/VI - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1928 bis zum 31. August 1931 Katasterlehrling beim Katasteramt Al. 1. Im Anschluß an die Lehre verblieb er dort noch bis zum 31. März 1933 als Katasterhilfstechniker. Eine Prüfung hat der Kläger nicht abgelegt.

Nach dem Kriege war der Kläger von November 1946 bis Juni 1949 beim Institut für Landmessung in B. be-  
schäftigt. Seit dem 11. August 1949 steht er als Ange-  
stellter beim Vermessungsamt B. im Dienst des beklag-  
ten Landes. Er erhält seit dem 1. September 1952 die Be-  
züge nach der VergGr. VII TO.A. Seine Tätigkeit erstreckt  
sich nur auf den Innendienst und umfaßt im wesentlichen  
folgende Aufgaben: selbständige häusliche Bearbeitung der  
Teilungs-, Grenzermittlungs- und Baufallmessungen, Kontrolle  
der Spannmaße, Ergänzung der Fortführungskarte, Erstellung  
einer Kartenbeilage, Vornahme der Flächenberechnungen und  
Berechnung der Bemessungsgebühren.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung bean-  
tragt, daß er ab 1. Mai 1956 die Tätigkeitsmerkmale der  
VergGr. VI b TO.A in der geänderten Fassung des Tarifver-  
trages über die Eingruppierung von Meistern und technischen  
Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) erfülle. Der Beklag-  
te hat das bestritten und hat Klagabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die  
Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem  
Klageantrage erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zuge-  
lassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klag-  
abweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der  
Revision mit der Maßgabe, daß festgestellt wird, daß dem  
Kläger seit dem 1. Mai 1956 die Vergütung nach der VergGr.  
VI b TO.A zusteht.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Ur-  
teils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag des Klägers auf Feststellung, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfülle, war, wenn man ihn wörtlich nimmt, unzulässig. Denn er geht nicht, wie § 256 ZPO es erfordert, auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern richtet sich auf die Feststellung bloßer Anspruchselemente. Er ist jedoch sinngemäß dahin auszulegen, daß der Kläger festgestellt wissen will, ihm stehe seit dem 1. Mai 1956 die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A zu. Dem entspricht der vom Kläger nunmehr in der Revisionsverhandlung gestellte Antrag.

Das Landesarbeitsgericht geht richtig davon aus, daß die beim Inkrafttreten des TV 56 im Dienst stehenden technischen Angestellten nicht schon auf Grund ihrer bisherigen Einreihung "automatisch" in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind, sondern daß ein Aufrücken des einzelnen Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe davon abhängt, ob seine Tätigkeit die veränderten Merkmale dieser Gruppe erfüllt (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1959 in AP Nr. 52 zu § 3 TO.A).

Das Landesarbeitsgericht untersucht, ob der Kläger unter folgende Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A (neu) fällt:

\*Vermessungstechnische ... Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die ersten beiden Alternativen dieser Fallgruppe scheidet das Landesarbeitsgericht aus, weil der Kläger nicht die dort geforderte Ausbildung oder behördliche Prüfung aufzuweisen hat. Dagegen sieht es die in der dritten Alternative für sonstige Angestellte aufgestellten Tätigkeitsmerkmale als erfüllt an. Zu diesem Ergebnis gelangt das Landesarbeitsgericht mit der Erwägung, daß die Tätigkeitsmerkmale der dritten Alternative der genannten Fallgruppe inhaltsgleich aus der VergGr. VII TO.A (alt) übernommen seien



- 4 -

und der Kläger in der VergGr. VII TO.A (alt) richtig eingereiht gewesen sei.

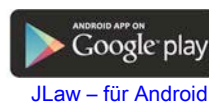
Vorweg führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger sei, obwohl er keine Prüfung abgelegt habe, als "Vermessungstechniker" anzusehen, da nach den früheren Laufbahnvorschriften für vermessungstechnische Angestellte der Katasterverwaltung die Katasterhilfstechniker sowie technische Angestellte mit Lehrabschlußprüfung als Vermessungstechniker bezeichnet worden seien. Hieraus lassen sich aber weder Schlüsse darauf ziehen, ob der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 richtig in die VergGr. VII TO.A (alt) eingereiht war, noch ergibt sich daraus etwas für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der oben genannten Merkmale - 3. Alternative - der VergGr. VI b TO.A (neu). In die VergGr. VII TO.A (alt) konnte der Kläger nämlich als "Vermessungstechniker" nicht fallen, weil dort nur Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger behördlicher Prüfung genannt waren; er konnte vielmehr, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, in die VergGr. VII (alt) nur als eine den Vermessungstechnikern mit abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger behördlicher Prüfung "gleichwertige vermessungstechnische Kraft" in die VergGr. VII TO.A (alt) eingereiht werden. In derjenigen Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A (neu), deren 3. Alternative das Berufungsgericht als erfüllt ansieht, erscheint der Begriff des "Vermessungstechnikers" überhaupt nicht. Diese Fallgruppe ist vielmehr nach der neuen tarifvertraglichen Regelung die unterste Gruppe für vermessungstechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (Ingenieure für Vermessungstechnik) oder mit gleichwertiger behördlicher Prüfung sowie für sonstige Angestellte, die den zuvor genannten Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden. Dafür, ob der Kläger zu diesen "sonstigen Angestellten" zu rechnen ist, ist es unerheblich, ob er auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seiner Ausbildung als Vermessungstechniker zu bezeichnen ist.

Dagegen erscheint der Begriff "Vermessungstechniker" in einer anderen Fallgruppe der VergGr. VI b (neu):

"Vermessungstechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben". Da sich die Vermessungstechniker der VergGr. VII (neu) wiederum aus der VergGr. VIII (neu) herausheben müssen und dort die "Vermessungstechniker mit Lehrabschlußprüfung" aufgeführt sind, müssen auch die Vermessungstechniker der VergGr. VI b (neu) solche mit Lehrabschlußprüfung sein; für diese ist die VergGr. VI b (neu) die oberste Gruppe der Vergütungsordnung. Diese Fallgruppe der VergGr. VI b (neu), für die die Eigenschaft des Klägers als Vermessungstechniker im Sinne der Tarifnorm von Bedeutung wäre, hat aber das Landesarbeitsgericht für seine Entscheidung nicht herangezogen; es erörtert zwar auch die Merkmale dieser Fallgruppe, stützt seine Entscheidung aber nicht darauf, daß der Kläger die Merkmale dieser Fallgruppe erfülle.

Ob und inwieweit die Fallgruppe der "vermessungstechnischen Angestellten" in der VergGr. VI b TO.A (neu), deren dritte Alternative (sonstige Angestellte usw.) das Landesarbeitsgericht als erfüllt ansieht, mit den in der VergGr. VII TO.A (alt) gestrichenen Merkmalen inhaltlich übereinstimmt und ob der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 die Merkmale der VergGr. VII TO.A (alt) erfüllt hat, kann unerörtert bleiben. Praktisch wäre das nur dann von Bedeutung, wenn dem Kläger bei Inkrafttreten der neuen tariflichen Regelung von seinem Arbeitgeber einseitig eine andere und geringer zu bewertende Tätigkeit zugewiesen worden wäre als die bisher von ihm ausgeübte. Ist aber wie hier die Tätigkeit die gleiche geblieben, so bedarf es des Nachweises, daß eben diese Tätigkeit die neuen Merkmale der beanspruchten höheren Gruppe erfüllt. Sicht das Berufungsgericht diese Merkmale für inhalts-



- 6 -

gleich an mit den in der VergGr. VII (alt) gestrichenen Merkmalen und beurteilt es deshalb die Tätigkeit des Klägers nach den alten Merkmalen der Gruppe VII, so kann seine Entscheidung nur Bestand haben, wenn es damit ohne Rechtsirrtum die in ihrem Wortlaut abweichenden neuen Merkmale der VergGr. VI b als erfüllt angesehen hat. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im übrigen aber auch auf die neuen Merkmale der VergGr. VI b abgestellte, nämlich auf die Gleichwertigkeit der Fähigkeiten des Klägers mit denjenigen Fähigkeiten, über die vermessungstechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen Prüfung verfügen. Seine Beurteilung ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum.

In der hier erörterten Fallgruppe der VergGr. VI b (neu) sind die "sonstigen Angestellten" den zuvor genannten vermessungstechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung (jeweils bei entsprechender Tätigkeit) dann gleichgestellt, wenn sie "auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben". Es werden also von ihnen zwar nicht die gleichen, wohl aber gleichwertige Fähigkeiten gefordert im Vergleich mit den zuvor genannten Angestellten. Die "sonstigen Angestellten" müssen auch eine entsprechende Tätigkeit ausüben, d. h. die von ihnen - und zwar überwiegend - ausgeübte Tätigkeit muß die genannten gleichwertigen Fähigkeiten auch erfordern; allerdings braucht das nicht hinsichtlich aller vom Angestellten geforderter Fähigkeiten der Fall zu sein.

Das Landesarbeitsgericht stellt fest, das Arbeitsgebiet des Klägers bestehe aus der selbständigen häuslichen Bearbeitung der anfallenden Messungssachen mit den dazugehörigen Kontrollen, Flächenberechnungen und sonstigen Folgearbeiten, insbesondere auch der Aufstellung des



Veränderungsnachweises und der Gebührenberechnung. Hierzu führt das angefochtene Urteil aus, es handele sich also um ein Arbeitsgebiet, das eine gründliche Vor- und Spezialausbildung bei einem Vermessungsamt und eine längere praktische Berufserfahrung erfordere. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß der Kläger Fähigkeiten besitzt, die denen eines Vermessungsingenieurs gleichwertig sind, und daß er solche Fähigkeiten auch einzusetzen hat.

Ebensowenig ergibt sich das aus der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Tätigkeit des Klägers gehöre ministeriellen Anweisungen zufolge zu den Aufgaben der Beamten des gehobenen Dienstes oder entsprechender Angestellter, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob die gegen diese Feststellung von der Revision erhobene Verfahrensrüge durchgreift. Zwar berechtigt die technische Ausbildung der Vermessungsingenieure zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes (vgl. Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen). Nicht aber kann umgekehrt geschlossen werden, daß eine Tätigkeit, die allgemein auch von Angehörigen des gehobenen Dienstes versehen wird, deshalb Fähigkeiten erfordere, die denen eines Vermessungsingenieurs gleichwertig sind. Das gilt insbesondere von der Weiterbearbeitung eines schwierigen Arbeitsergebnisses. Arbeiten Vermessungsingenieure die von ihnen vorgenommenen Vermessungen auch selbst aus, so kann es zutreffen, daß die gesamte Tätigkeit die ihrer Ausbildung entsprechenden Fähigkeiten erfordert. Es kann aber auch so sein, daß das nur auf die Vermessungsarbeiten zutrifft, während die Ausarbeitungen oder zum mindesten ein Teil von ihnen auch von einem Angestellten mit geringerer Befähigung vorgenommen werden können. Wird also die Ausarbeitung anderen Angestellten übertragen, so kommt es für die Bewertung dieser Tätigkeit auf deren Schwierigkeitsgrad an. Das Landesarbeitsgericht durfte daher nicht über den Vortrag des Beklagten hinweggehen, daß bei der Dienststelle des Klägers schwierige Ausarbeitungen nur in gerin-



- 8 -

gerem Umfange vorkämen und gegebenenfalls nicht vom Kläger ausgeführt würden. Es ist irrig, wenn das Landesarbeitsgericht meint, es mache keinen Unterschied, ob der Kläger einfache oder mehr oder minder schwierige Fälle zu bearbeiten habe, entscheidend sei allein, daß "das in Frage stehende Arbeitsgebiet in seiner Gesamtheit" als so wichtig und bedeutungsvoll anzusprechen sei, daß es im wesentlichen einem mit bestimmten Berechtigungen versehenen oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgestatteten Personenkreis vorbehalten bleibe. Für die Bewertung der Tätigkeit des Klägers kommt es im Gegenteil auf die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit an, nicht aber darauf, wie die Ausarbeitung von Vermessungen insgesamt, also auch insoweit, als sie dem Kläger gar nicht übertragen ist, zu bewerten wäre. Insofern ist es auch im Gegensatz zu der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht unerheblich, daß dem Kläger Polygonzugsberechnungen nicht übertragen sind. Freilich ist es nicht erforderlich, daß alle Arbeiten auszuführen sind, die für die Tätigkeit eines Vermessungsingenieurs typisch sind. Wenn aber gerade bestimmte schwierige Arbeiten aus dem Gebiet der Vermessungsbearbeitung, die sonst von Vermessungsingenieuren vorgenommen werden (Polygonzugsberechnungen), in der dem Kläger übertragenen Tätigkeit nicht vorkommen, so kann dieser Umstand nicht deshalb als unerheblich angesehen werden, weil Arbeiten dieser Art nicht notwendig zum Arbeitsgebiet des Klägers gehörten. Vielmehr gibt ein solcher Umstand um so mehr Anlaß zu prüfen, ob die dem Kläger übertragenen Arbeiten überwiegend Fähigkeiten erfordern, die denen eines Vermessungsingenieurs gleichwertig sind oder ob sie auch mit geringeren Fähigkeiten (etwa denen eines Vermessungstechnikers mit mehrjähriger Berufserfahrung) bewältigt werden können.

Die angefochtene Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als richtig dar, so daß sie deshalb im Ergebnis aufrechtzuerhalten gewesen wäre (§ 563 ZPO). Insofern war noch in Betracht zu ziehen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ob der Kläger möglicherweise die Tätigkeitsmerkmale der anderen einschlägigen Fallgruppe der VergGr. VI b (neu) erfüllt, ob er also ein Vermessungstechniker ist, der sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der VergGr. VII heraushebt. Das muß - abgesehen davon, daß über die heraushebenden Merkmale nichts festgestellt ist - verneint werden. Wie oben schon gesagt wurde, sind unter den in dieser Fallgruppe genannten Vermessungstechnikern nur Vermessungstechniker mit Lehrabschlußprüfung zu verstehen (vgl. die Merkmale in der VergGr. VIII, auf denen die entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII und VI b aufbauen). Der Kläger hat aber keine Prüfung abgelegt. Gegenüber dem klaren Wortlaut der Tarifvorschrift, die ausdrücklich eine Prüfung erfordert, kann es nicht genügen, wenn der Kläger auf andere Weise nachweisen kann, daß er die Lehre mit Erfolg abgeschlossen hat. Es ist daher unerheblich, ob der Kläger auf Grund seiner Ausbildung nach den Laufbahnvorschriften als Vermessungstechniker zu bezeichnen ist. Es kommt allein darauf an, welchen Sinn die Tarifnorm dem Begriff des Vermessungstechnikers beilegt. Da die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A (neu) Vermessungstechniker mit Lehrabschlußprüfung voraussetzen und auch nicht sonstige Angestellte aufführen, die den Vermessungstechnikern mit Lehrabschlußprüfung gleichwertig sind, kann der Kläger unter diese Fallgruppe nicht fallen.

Die Tätigkeit des Klägers wird somit unter den erörterten Gesichtspunkten neu zu beurteilen sein. Da es hierzu weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Donnig

Dr. Schwennicke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)